

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
DER EU-STAHL VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH (AGB)

1 Geltungsbereich und Einbeziehung

- 1.1 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma EU-Stahl Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „EU-Stahl“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt). Sie gelten für Verkäufe sämtlicher angebotener Produkte (nachfolgend „Produkte“ genannt).
- 1.2 Diese AGB können auf der Internetseite von EU-Stahl (www.eustahl.de) eingesehen, ausgedruckt oder gespeichert werden.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, EU-Stahl stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn EU-Stahl eine Bestellung des Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

2 Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag kommt durch Bestellung des Kunden und, nach unserer Wahl, durch ausdrückliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung), oder durch tatsächliche Ausführung der Bestellung zustande.
- 2.2 Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten und quantitativen Selbstbelieferung, soweit diese für den Verkauf der Produkte erforderlich ist, es sei denn wir haben die erforderlichen Leistungen selbst nicht ordnungsgemäß bestellt (kongruentes Deckungsgeschäft). Voraussetzung ist außerdem, dass (i) wir die fehlende Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben, (ii) der Kunde über diesen Umstand informiert wurde und (iii) wir nicht das Risiko einer Beschaffung der Lieferung übernommen haben.
- 2.3 Soweit unser Angebot oder die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, sind sie für uns nicht verbindlich.
- 2.4 Bei fest vereinbarten Abrufperioden ist der Kunde verpflichtet, die Produkte der festen Abrufperiode abzunehmen und zu bezahlen. Ab drei (3) Monate vor der avisierten Lieferung der Produkte gemäß Ziffer 4 ist der Kunde nicht mehr berechtigt, seine Bestellungen zu ändern.
- 2.5 Wir behalten uns vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit Mitwirkungspflichten (z.B. Mitteilung von Maßen oder Ausführungswünsche, Gelegenheit zur Aufmaßnahme) in Verzug gerät und eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt. Sofern wir aus diesem Grunde vom Vertrag zurücktreten, haften wir, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht auf Schadensersatz.

3 Lieferfristen und Termine

- 3.1 Wird eine Lieferfrist vereinbart, gilt diese im Zweifel ab dem Datum, an dem die Auftragsbestätigung durch uns versandt wurde und ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Frist dem Kunden entsprechend Ziffer 4.1 dieser AGB zur Verfügung gestellt wurden.

- 3.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen, insbesondere rechtzeitigen quantitativen und qualitativen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten sowie den weiteren in Ziffer 2.2 dieser AGB aufgeführten Voraussetzungen. Wir werden den Kunden informieren, wenn wir aufgrund unzureichender Selbstbelieferung den Liefertermin nicht einhalten können. Wir kommen in diesem Fall nicht in Lieferverzug. Wir sind bei wesentlicher fehlender Selbstbelieferung von Vormaterialien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir informieren den Kunden unverzüglich, wenn wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch machen und gewähren etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 3.3 Sofern wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, sind wir verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.
- 3.4 Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er uns nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 4 Auslieferung - Abholung - Annahmeverzug
- 4.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß EXW (INCOTERMS 2020), soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 4.2 Sobald die Produkte dem Kunden an einem benannten Ort auf unserem Werksgelände zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für die bestellten Produkte auf den Kunden über; dies gilt auch für Teillieferungen. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Produkte in dem Zeitpunkt, an dem die Produkte dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, zu übernehmen, andernfalls gerät der Kunde in Annahmeverzug.
- 4.3 Lagerkosten bei verspäteter Abnahme trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages netto der zu lagernden Waren pro abgelaufene Kalenderwoche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten des Kunden zu versichern und/oder bei einem Dritten zu lagern. Nach Ablauf eines Jahres seit Annahmeverzug des Kunden sind wir zu einer Lagerung nicht mehr verpflichtet.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten bei der Annahme, so können wir den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 4.5 Kommt der Kunde in Verzug mit der Annahme der Produkte, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die von dem Annahmeverzug betroffenen Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist mit vergleichbaren Produkten zu beliefern.
- 4.6 Nimmt der Kunde das gelieferte Produkt nicht ab und kommt er dadurch in Annahmeverzug, steht uns das Recht zu, nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von einer (1) Woche vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.7 Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen und Teilrechnungen zulässig.

- 4.8 Wir dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen die Produkte auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichern.
- 4.9 Wir liefern unverpackt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Etwa verwendete Transportverpackungen wie Container oder Paletten sind frachtfrei zurückzugeben.
- 5 Preise und Zahlungen - Zahlungsziel - Sicherheitsleistung
- 5.1 Kommt ein Kaufvertrag mit dem Kunden zustande, ohne dass ein Preis individuell vereinbart wurde, gelten für den Kauf vorbehaltlich Ziffer 5.2 unsere Tagespreise am Tag des Zustandekommens des Vertrags (Ziffer 2). Unsere Preise verstehen sich im Zweifel in Euro und netto, zuzüglich aktuell gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Preisänderungen, insbesondere bei Irrtum oder aufgrund der Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, bleiben vorbehalten.
- 5.2 Bei Legierungs-, Teuerungs-, Energiekosten- oder Schrottzuschlägen gelten die am Liefertag von den Lieferwerken marktüblich veröffentlichten Zuschläge.
- 5.3 Die Rechnungssumme ist spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind einseitig berechtigt, die Zahlungsweise auf Vorkasse umzustellen, wenn uns Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Bonität des Kunden hervorrufen. Wird die Gewährung von Skonto ohne nähere Bestimmung vereinbart, ist der Kunde zum Skontoabzug in Höhe von zwei (2) % des reinen Warenwertes nur bei Zahlungseingang binnen zehn (10) Tagen seit Lieferung berechtigt. Die Gewährung von Skonto steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde zum Zeitpunkt seiner Zahlung nicht mit anderen Zahlungen an uns in Verzug ist.
- 5.4 Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem wir über die Zahlung verfügen können. Im Fall des Zahlungsverzugs sind vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 5.5 Gerät der Kunde mit Zahlungen an uns mehr als vierzehn (14) Tage in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für seine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit vor (z.B. Pfändung, Insolvenzeröffnungsantrag oder -eröffnung, Einstellung des Geschäftsbetriebs) so können wir die Weiterarbeit an begonnenen Aufträgen einstellen und nicht ausgelieferte Lieferungen und Teillieferungen zurückhalten, bis der Kunde die offenen Forderungen erfüllt oder entsprechende Sicherheit leistet, auch durch unwiderrufliche Bankgarantie in Euro eines als Zoll- und Steuerbürgen in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts. Setzen wir eine Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung, die mindestens zehn (10) Tage betragen muss, und leistet der Kunde Zahlung oder Sicherheit nicht, sind wir berechtigt, von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen und Lieferungen zurückzutreten und dem Kunden alle uns bis dahin entstandene Aufwendungen und Schäden zu berechnen, einschließlich entgangenem Gewinn. Es wird vermutet, dass der entgangene Gewinn wenigstens der vereinbarte Lieferpreis abzüglich ersparter Aufwendungen ist. Bei rein kaufvertraglichen Lieferungen, für die wir uns selbst beim Großhandel oder Hersteller eindecken, wird ein Schaden in Höhe von mindestens 20 % des dem Kunden berechneten netto Warenwerts – pauschal – angenommen, wenn nicht der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist oder nachweist, dass uns kein Schaden entstanden ist.

6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die unmittelbar in demselben Vertragsverhältnis begründet sind und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinanderstehen. Die Aufrechnung muss einen Monat im Voraus angekündigt werden.
- 6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gehindert werden, insbesondere an der Lieferung der Produkte, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dies setzt eine unverzügliche Mitteilung von uns an den Kunden voraus. Andernfalls wird die Befreiung von der Leistungsfrist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Mitteilung den Kunden erreicht.
- 7.2 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches uns daran hindert, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn (i) dieses Hindernis außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegt; (ii) das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 7.3 Es wird insbesondere bei den folgenden Ereignissen ein Fall von höherer Gewalt vermutet: Naturgewalten, Brand, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Arbeitskampf, Terrorakte, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien oder Epidemien, Sanktionen, Embargos, Ausfall von Transportmitteln oder wesentliche Betriebsstörungen. Soweit wir von der Lieferpflicht frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 7.4 Hindert ein Ereignis höherer Gewalt die restliche Vertragserfüllung in wesentlichen Teilen und dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind sämtliche bis dahin von uns erbrachten Leistungen vom Kunden voll zu bezahlen und wir sind von den restlichen Verpflichtungen frei.

8 Gewährleistung - Mängelrüge - Verjährung

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt.
- 8.2 Der Kunde trägt in Bezug auf alle Lieferungen durch uns die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Offensichtliche, d.h. insbesondere äußerlich sichtbare Mängel an den gelieferten Produkten einschließlich Transportschäden, muss der Kunde unverzüglich bei Anlieferung, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung in Textform bei uns reklamieren, die fristgerechte Absendung der Anzeige genügt. Bei einem Streckengeschäft verlängert sich die Frist nach Satz 2 dieser Ziffer um die dem Kunden unseres Kunden zustehende Frist. Bei Versäumnis dieser Frist sind Gewährleistungsrechte wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Verdeckte Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich (mindestens in Textform) mitgeteilt werden.

- 8.3 Mangelansprüche verjähren – ungeachtet der Rügepflicht nach Ziffer 8.2 – mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Produkte.
- 8.4 Beim Verkauf gebrauchter Produkte oder Vor-Produkte, die ausdrücklich als solche mit geringerer Qualität verkauft wurden und für die eine Besichtigung vor Kauf zur Verfügung steht (z.B. sog. Ila-Ware) ist die Gewährleistung ausgeschlossen (Kauf wie gesehen). Mit der Nennung von Werkstoffbezeichnungen und/oder DIN-Bestimmungen ist keine Beschaffungsgarantie verbunden.
- 8.5 Soweit nicht eine besondere Verwendungsart beim Kauf vereinbart wurde, haften wir nicht für eine bestimmte Verwendbarkeit oder für bestimmte Eigenschaften unserer Produkte oder das Unterlassen einer für das jeweilige Produkt oder Material üblichen Behandlung vor oder nach Verwendung oder Einbruch durch den Käufer oder seinen Abnehmer (z.B. Pflege, Konservierung, Lagerung). Wir haften nur für Mängel an den Produkten selbst. Insbesondere stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden nur dann zu, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht vorliegt sowie durch die Zusicherung das Risiko des eingetretenen Mangelfolgeschadens ausgeschlossen werden sollte. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen
- 8.6 Im Fall einer Mangelrüge hat der Kunde uns unverzüglich auf Verlangen Muster oder Proben der Produkte zur Verfügung zu stellen, soweit dies ihm nach der Art der Ware zumutbar ist.
- 8.7 Eine Mengenabweichung in markt- und handelsüblichem Umfang begründet keine Mangelansprüche. Als handelsüblich gilt eine mengenmäßige Abweichung von zehn (10) %, soweit der Kunde nicht nachweist, dass (bei Minderlieferung) eine geringere oder (bei Mehrlieferungen) höhere Abweichung handelsüblich ist.
- 8.8 Ein Anteil von Ausschussware in markt- und handelsüblichem Umfang ist unvermeidbar und begründet keine Mangelansprüche. Als handelsüblich gilt ein Ausschuss von fünf (5) % des Lieferumfangs, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein geringerer Ausschuss handelsüblich ist.
- 8.9 Für die gelieferte Menge der Produkte ist im Verhältnis zwischen dem Kunden und uns die in unserem Lieferwerk gemessene, gezählte oder gewogene Menge maßgeblich, es sei denn der Kunde weist nach, dass die tatsächlich gelieferte Menge bei Gefahrenübergang (Ziffer 4 dieser AGB) geringer war als vom Lieferwerk festgestellt.
- 8.10 Bei Mängeln der Produkte sind wir zur Nacherfüllung durch die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte vom Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden.
- 8.11 Sofern wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 9 Rücktritt
- 9.1 Sowohl wir als auch der Kunde können vom Vertrag durch schriftliche Erklärung (E-Mail genügt der Schriftform) gegenüber dem Vertragspartner zurücktreten, falls die Erfüllung der

geschuldeten Leistung durch uns vor Gefahrübergang unmöglich wird. In diesem Fall werden wir den Kunden hierüber unverzüglich und schriftlich unterrichten.

9.2 Wir sind zum Rücktritt berechtigt, falls

- (i) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- (ii) uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen gefährdet werden könnte.

10 Haftung

10.1 Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Vertragspflichten sowie bei Verzug, Mangelfolgeschäden und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Unsere Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

10.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dafür haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, soweit wir ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte oder das Beschaffungsrisiko für Produkte übernommen haben. Eine zwingende gesetzliche Haftung von uns im Falle des Verzugs, soweit ein Liefertermin verbindlich vereinbart wurde, sowie für Produktfehler, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt ebenso unberührt.

10.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 Produkthaftung

11.1 Ein Verwendungszweck für die Produkte wird nicht vereinbart, wir übernehmen keine Gewähr für Verwendungsmöglichkeiten des Kunden. Der Kunde wird die Produkte ausschließlich entsprechend den verfügbaren Anleitungen des Herstellers verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnhinweise über Gefahren bei der Verwendung der Produkte beachten. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

11.2 Wir werden den Kunden unverzüglich über uns bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

12 Eigentumsvorbehalt - Freigabe

12.1 Wir behalten uns das Eigentum vor an allen von uns gelieferten Produkten bis zur Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises aus dem konkreten Rechtsgeschäft (im Folgenden „Vorbehaltsware“).

- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern und mit kaufmännischer Sorgfalt zu sichern und zu verwahren.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer durch uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat uns oder unseren Beauftragten unverzüglich Zugang zu der unverarbeiteten Vorbehaltsware zu gewähren und die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer fälligen Forderung gegen den Kunden anderweitig verwerten, soweit es sich bei der Vorbehaltsware um unversehrte Handelsware im Originalzustand handelt. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
- 12.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen.
- 12.5 Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn in Vorbehaltsware zwangsvollstreckt wird, ein Vermieter oder Werkunternehmer des Kunden ein Vermieter- oder Werkunternehmerpfandrecht an Vorbehaltsware geltend macht oder sonstige Eingriffen Dritter stattfinden. Eine solche Anzeige hat der Kunde auch dann vorzunehmen, wenn er zur Abwehr der Vollstreckung erforderlichen Auskünfte (Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigers, Vermieters oder Werkunternehmers, Name und Geschäftszeichen des Gerichtsvollziehers) zu erteilen hat.

13 Compliance

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Lieferbeziehung mit uns sämtliche auf ihn, den Bezug und die Verwendung unserer Produkte anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, Außenwirtschafts- und Exportkontrollbeschränkungen, Beachtung von Urheberrechten, Markenschutz oder kartellrechtliche Beschränkungen.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bedingungen zum Datenschutz (DSGVO) einzuhalten.
- 13.3 Verstößt der Kunde gegen Regelungen dieser Ziffer 13, hat uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, einschließlich der Kosten für eine Rechtsverfolgung.

14 Exportkontrolle

- 14.1 Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die zur Durchführung der Exportkontrollprüfungen (durch uns oder Behörden) erforderlich sind. Sofern sich die Durchführung des Vertrages aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verzögert, werden etwaig vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft gesetzt. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag für

die betroffenen Teile als nicht geschlossen. Wir sind berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine solche Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationalen Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder anderen Rechten durch den Kunden wegen vorgenannter Kündigung oder Verzögerungen ist ausgeschlossen.

- 14.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere des jeweils gültigen nationalen und internationalen Exportkontrollrechts. Dies gilt insbesondere bei Weitergabe der Produkte an Dritte im Inland und Ausland. Auf Nachfrage von uns ist der Kunde dazu verpflichtet, entsprechende Dokumente über exportkontrollrechtliche Prüfungen zur Weitergabe vorzulegen. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehenden exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen der Schriftform, wobei Email oder Fax der Schriftform genügen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB.
- 15.2 Die Übertragung von unseren Rechten und Pflichten aus der Lieferbeziehung mit dem Kunden auf Dritte ist ohne Zustimmung des Kunden möglich. Im Übrigen bedarf eine ganz oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden in Zusammenhang eines mit uns geschlossenen Vertrag auf einen Dritten unserer Zustimmung.
- 15.3 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder regulatorischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses so erheblich, dass die für einen Liefervertrag vereinbarten Konditionen oder Bedingungen einer Partei nicht mehr zumutbar sind, so können wir mit dem Kunden in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung an die geänderten Verhältnisse eintreten. Können wir uns mit dem Kunden nicht innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten über eine Anpassung verständigen, sind beide Parteien jeweils berechtigt, den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen.
- 15.4 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit rechtlich möglich - Stuttgart. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 15.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und diese AGB bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine neue Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 15.7 Alle früheren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Firma:

EU-Stahl Vertriebsgesellschaft mbH

Neckarblick 67

74354 Besigheim

Stuttgart HRB 790233

Stand: [•] 2023